



Verband der Beamten und
Beschäftigten der Bundeswehr e.V.
im dbb beamtenbund und tarifunion

112 Wissenkompakt

**#WirsindVBB –
Für das Zivilpersonal der Bundeswehr!**





INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort der Bundesvorsitzenden	3
Ziviler Brandschutz in der Bundeswehr	4
Und so arbeiten wir - AG BwF -	5
Die Sprecher der AG BwF	6
Organigramm Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	7
Zentrum Brandschutz der Bundeswehr (ZBrdSchBw)	8
Standorte der Bundeswehrfeuerwehren	9
Übersicht der Zuständigkeitsbereiche Kompetenzzentrum Baumanagement	10
Brandschutzausbildung (Bergen, Stetten akM)	11
Wichtige Regelungen für die Bundeswehrfeuerwehr	12/13
Infrastrukturverfahren/Raumausstattungsätze	14/15
Vorbeugender Brandschutz in der Bundeswehr	15
Weitere allgemeine Vorschriften	15/16
Wichtige Gesetze und Verordnungen	17/18
Besondere Altersgrenzen	19
Feuerwehrzulage	20
Unsere Erfolge	21
Ziele für die Zukunft	22
Wo ist mein Nutzen?	23
Unsere Partner	24
Personalvertretung	25/26

VORWORT



Imke von Bornstaedt-Küpper
Bundesvorsitzende

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Broschüre „**112 Wissenkompakt**“ soll Ihnen einen aktuellen und schnellen Überblick über die wichtigsten Themen und Fundstellen zum zivilen Brandschutz in der Bundeswehr geben.

Die zivile Feuerwehr der Bundeswehr erfreut sich großer Wertschätzung. Davon konnte ich mich in den Gesprächen mit dem Präsidenten des BAIUD und dem Abteilungsleiter IUD, mit der Leitung des BMVg und auch mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages überzeugen.

Die Wertschätzung der Feuerwehr durch die Politik zeigt sich darin, dass im November 2023 die lange von uns geforderte Ruhegehaltstfähigkeit der Feuerwehruzulage im Bundestag beschlossen wurde. Das ist ein Ergebnis von erfolgreicher Verbandsarbeit. Wir wollen uns jedoch auch weiter für Sie einsetzen, um auch die Rückwirkung der Ruhegehaltstfähigkeit zu erreichen. Dieses ist im ersten Schritt noch nicht gelungen, aber wir bleiben dran.

In der AG Feuerwehr machen sich Mitglieder des Verbandes der Bundeswehr-Feuerwehr und des Verbandes der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr zusammen Gedanken über die Verbesserung Ihrer Arbeitsbedingungen und überlegen, wo und wie sie sich für die Angehörigen der zivilen Bundeswehrfeuerwehr einsetzen können. Wir freuen uns, dass die AG Feuerwehr wieder Fahrt aufgenommen hat. Gemeinsam können wir für Sie viel erreichen und gemeinsam wollen wir die Zukunft gestalten!

Imke v. Bornstaedt-Küpper

Imke von Bornstaedt-Küpper

ZIVILER BRANDSCHUTZ IN DER BUNDESWEHR

Das Brandschutzrecht fällt als Teil des Gefahrenabwehrrechtes (Polizei- und Ordnungsrecht) grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Artikel 30 und 70 Absatz 1 GG). Die Zuständigkeit der Länder für die Gefahrenabwehr und den Brandschutz ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und der Nutzung der Liegenschaften für Verteidigungszwecke gegeben.

Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs BMVg für den abwehrende Brandschutz ist regelmäßig gegeben, wenn

- ▶ **der militärische Geheimschutz und/oder**
- ▶ **die Durchführung des militärischen Auftrages und/oder**
- ▶ **ein spezielles militärisches Gefahrenpotenzial**

eine Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeit der nach Landesrecht vorgesehenen Feuerwehr gebieten. Somit ist abwehrender Brandschutz, sofern die Zuständigkeit der Bw entsprechend mindestens einem der vorgenannten Merkmale gegeben ist, grundsätzlich durch sie wahrzunehmen auf/in

- ▶ Flugplätzen
- ▶ Truppenübungsplätzen
- ▶ Untertageanlagen, Schutzbauten,
- ▶ Kriegs- und Hilfsschiffen sowie schwimmendem Gerät der Bw,
- ▶ bestimmten logistischen Einrichtungen,
- ▶ wehrtechnischen und wehrwissenschaftlichen Dienststellen des Organisationsbereiches (OrgBer) Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN) und
- ▶ Sonderanlagen und -einrichtungen der OrgBer mit erhöhtem Brandrisiko.

Abweichungen bedürfen der Billigung des für Grundsatzfragen im Brandschutz zuständigen Referats im BMVg.

UND SO ARBEITEN WIR

Arbeitsgruppe Bundeswehr-Feuerwehr (AG BwF) im Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)



Alle Themenfelder rund um die Bundeswehr-Feuerwehr werden von der AG BwF bearbeitet und bewertet, die zugleich ein beratendes Gremium der Bundesleitung und des Bundesvorstands ist.

Als Sprecher und direkte Ansprechpartner der AG BwF stehen die **Kollegen Andy Sternberg, Oliver Mosbacher und Alexander Hussong** allen Mitgliedern als auch der Bundesleitung zur Verfügung. Zusammen setzen wir uns für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle feuerwehrtechnischen Dienstposten, für eine bessere Infrastruktur und eine bessere Ausstattung ein.

Wenn auch Dir etwas auf der Seele brennt, dann nimm Kontakt mit uns auf:
AGBwF@vbb-bund.de

DIE SPRECHER DER AG BwF



>> Andy Sternberg

Brandoberamtsrat, seit 1999 im Brandschutz der Bundeswehr tätig, seit 2017 im Grundsatzreferat BAIUDBw GS III 3, verheiratet, ein Kind



>> Oliver Mosbacher

Brandamtsrat, seit 2004 im Brandschutz der Bundeswehr tätig, seit 2015 SABCAbw / GSchAufg, Stetten a.k.M.



>> Alexander Hussong

Hauptbrandmeister, seit 2010 im Brandschutz der Bundeswehr tätig. Seit 2012 bei der BwF Neckarzimmern. Verheiratet 2 Kinder.

Bundesministerium der Verteidigung, BMVg IUD II 6

BAAINBw

BAIUDBw

BAPersBw

1) Organigramm Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – auszugsweise –

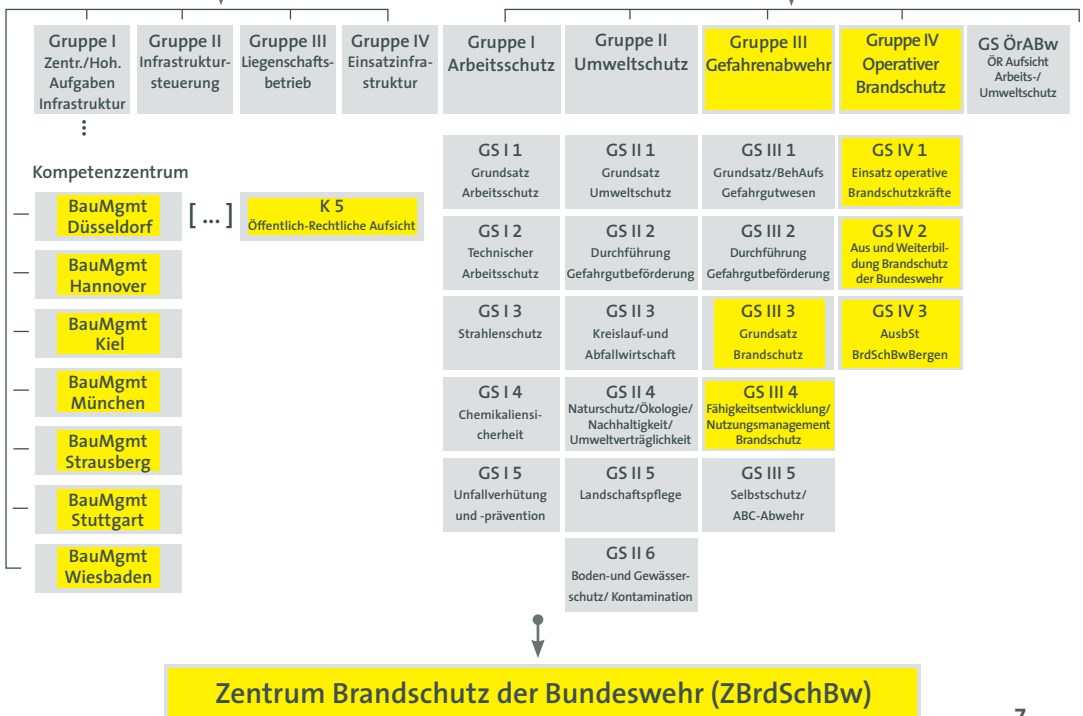
Präsident

Erste Vizepräsidentin

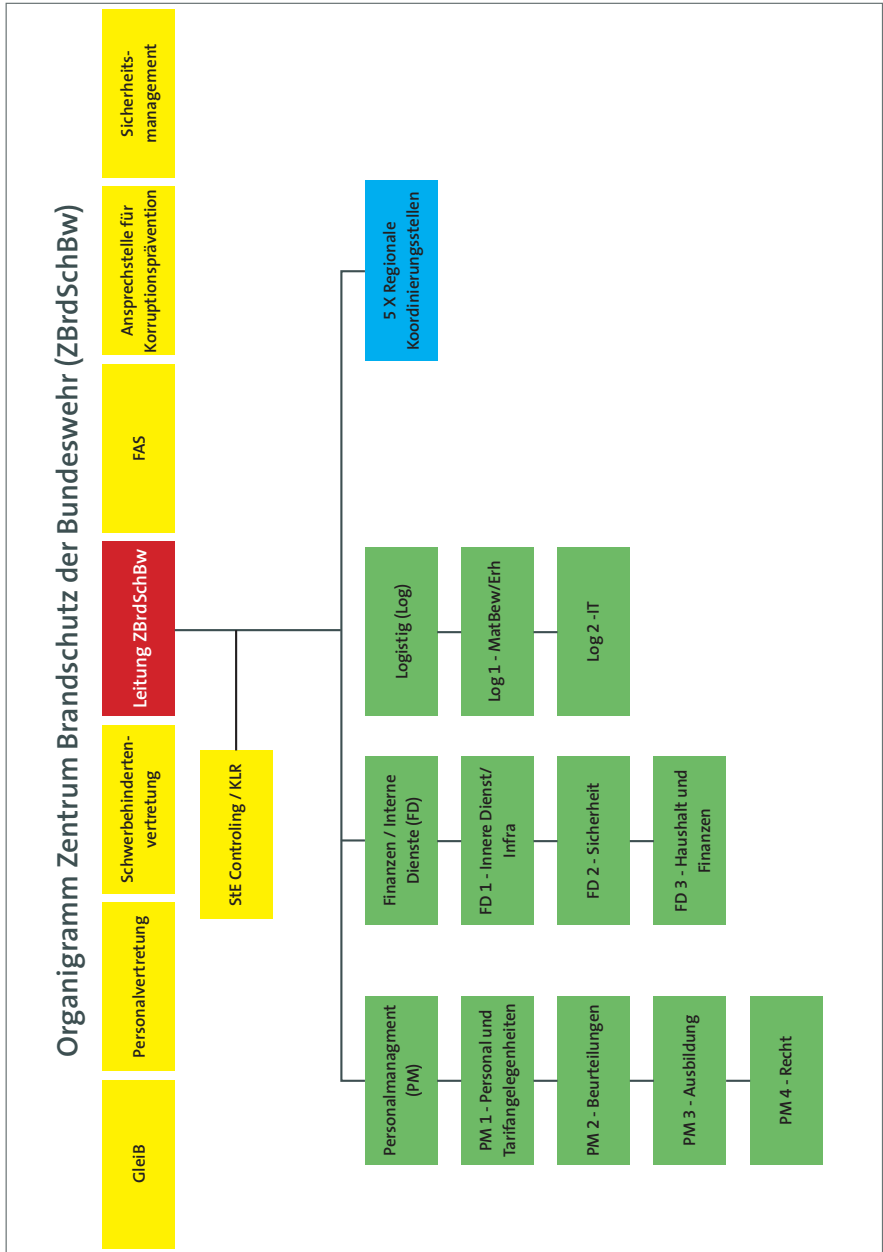
Zweiter Vizepräsident

Infrastruktur

Gesetzliche
Schutzaufgaben



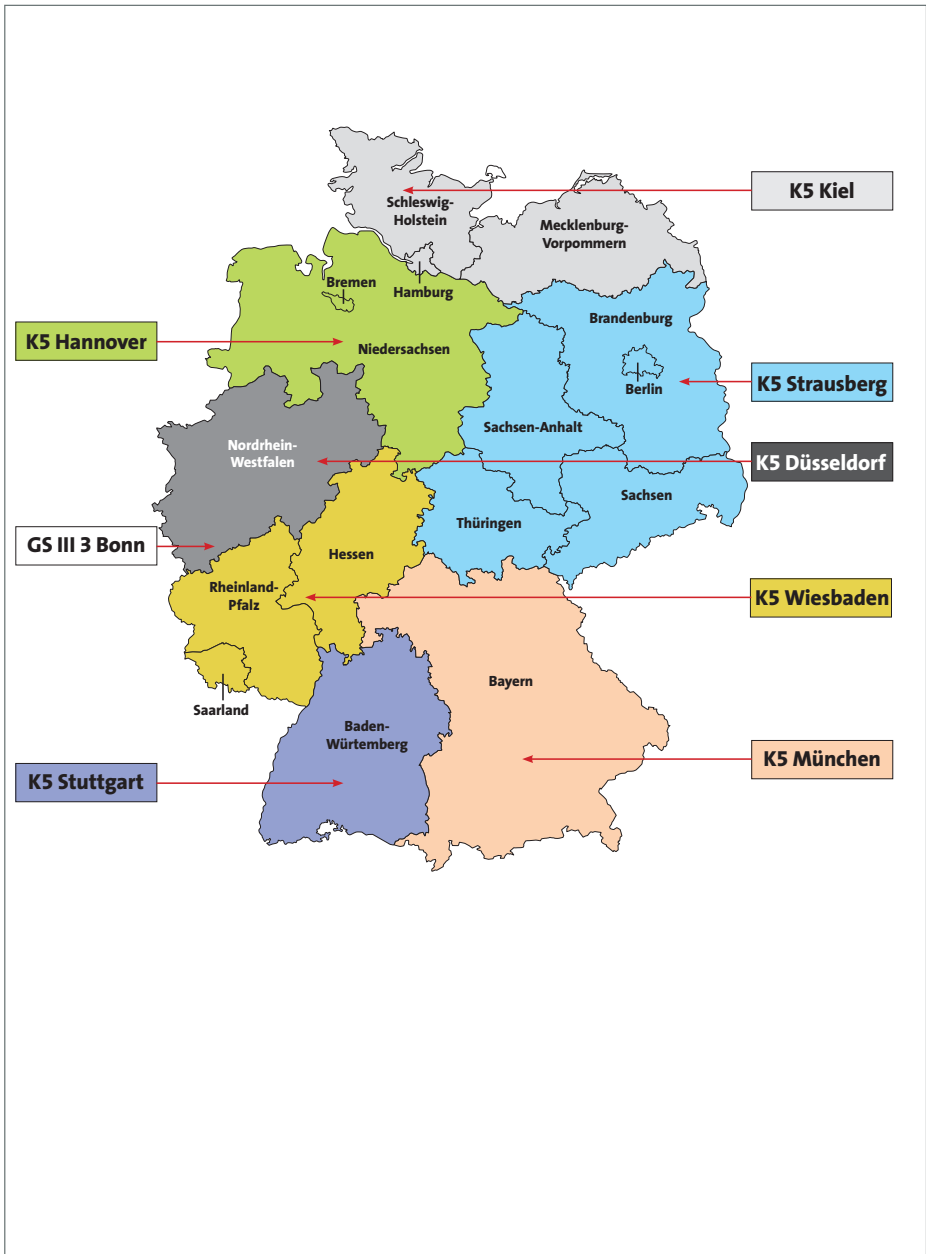
Organigramm Zentrum Brandschutz der Bundeswehr (ZBrdSchBw)



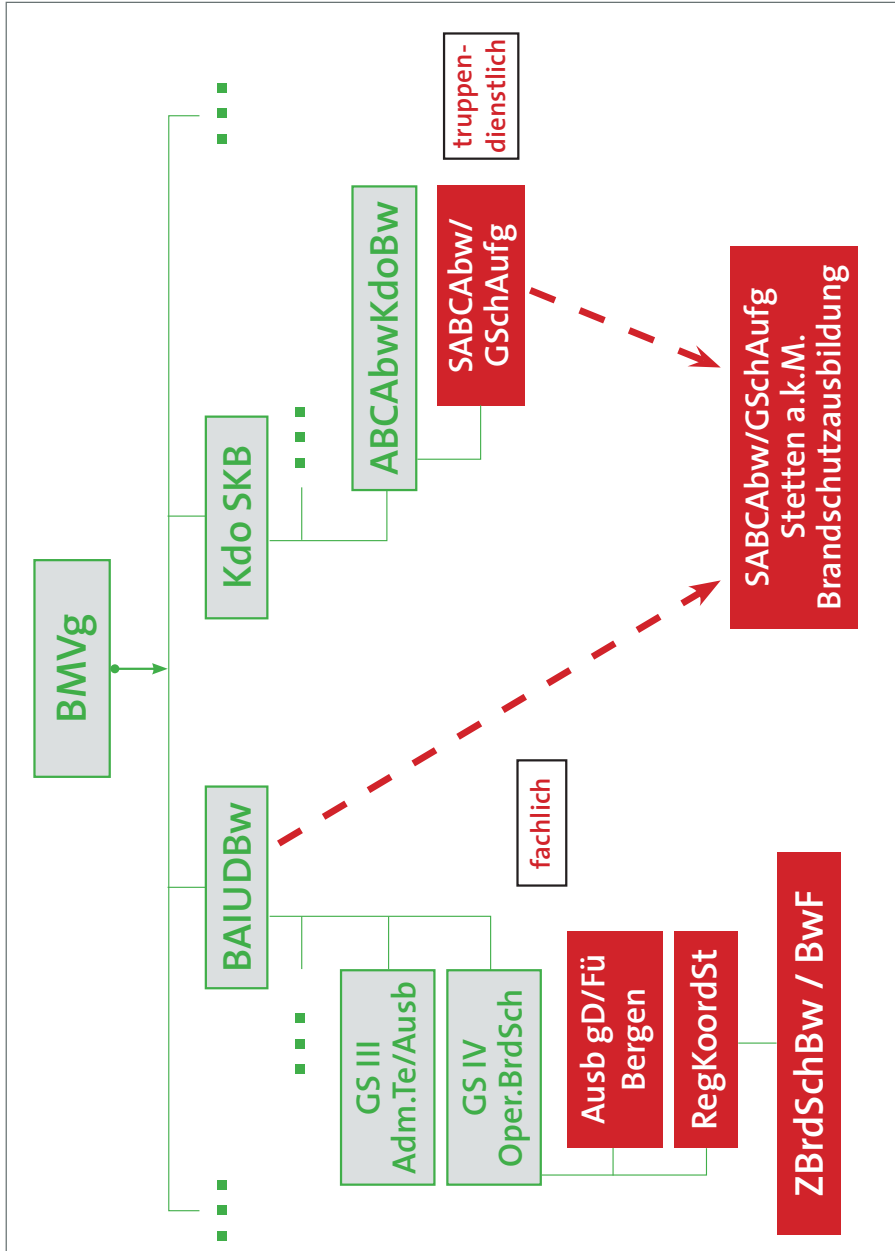
STANDORTE DER BUNDESWEHRFEUERWEHREN



ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE KOMPETENZZENTRUM BAUMANAGEMENT



ORGANIGRAMM BRANDSCHUTZAUSBILDUNG



WICHTIGE REGELUNGEN FÜR DIE BUNDESWEHRFEUERWEHR

Sämtliche Regelungen können im Intranet der Bundeswehr im ZRMS-Regelungsportal abgerufen werden. Das Portal ist unter <https://zrms.bundeswehr.org> zu finden. Bitte im Suchfeld die entsprechende Regelungsnummer eingeben.

Eine weitere Möglichkeit Regelungen der Bundeswehr zu finden, ist die Suchmaschine „MOOGLE“.

► **Brandschutz** **A-2042/1**

Zweck der Regelung: Zentrale Vorgaben für den Brandschutz der Bundeswehr.

Die Bundeswehr (Bw) hat in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht und auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen Leben und Gesundheit ihrer Angehörigen zu schützen, öffentlich-rechtliche Aufgaben in Eigenvollzugskompetenz wahrzunehmen und gleichzeitig den Schutz von Natur und Umwelt zu beachten.

► **Arbeitszeit und Vergütung im Schichtdienstbetrieb der Bundeswehr-Feuerwehr – derzeit in Überarbeitung –** **A-1400/9**

Der Erlass dient der Klarstellung und Regelung der Arbeitszeit im Schichtdienstbetrieb der Bundeswehr-Feuerwehr (BwFw). Damit werden die auch in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) niedergelegten einheitlichen Vorgaben des BMI für alle Ressorts des Bundes mit Blick auf Bereitschaftsdienst-Modelle umgesetzt.

► **ZBrdSchBw Rahmendienstvereinbarung zur Regelung der Dienstpläne in den Feuerwachen Zentrum Brandschutz der Bundeswehr und ergänzende Anmerkungen**

Gegenstand der Rahmendienstvereinbarung ist die Erstellung der Dienstplanung in den Bundeswehr-Feuerwachen Zentrum Brandschutz der Bundeswehr (BwF ZBrdSchBw) nach einheitlichen Grundsätzen. Sie ersetzt nicht die arbeitszeitrechtlichen und tarifvertraglichen Vorgaben. Sie gilt für alle Feuerwehrbeamtinnen und -beamten sowie alle Tarifbeschäftigten, die im Schichtbetrieb bzw. im Tagesdienst der BwF ZBrdSchBw eingesetzt sind. Die Rahmendienstvereinbarung stellt den äußeren Rahmen zur Gestaltung des Dienstbetriebes der Bundeswehr-Feuerwachen dar. Ergänzende oder präzisierende Regelungen sind möglich.

Fachspezifische Qualifizierung für den Aufstieg in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst - Verwendungsbereich Brandschutz -

A-1344/37

► **Gefahrenabwehr an Einsatzstellen mit Faserverbundwerkstoffen** **C1-2042/1-6036**

- ▶ **Ausstattungssolls zur Bekleidung der Bundeswehr** **ADR-1000/0-7000b**
- ▶ **Maßnahmen für Brandschutzpersonal bei Einsätzen mit Strahlengefährdung** **B1-2042/1-6020**
- ▶ **Auswahlverfahren für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst** **C1-1333/16-5003**
- ▶ **Einstellung in den fachspezifischen Vorbereitungsdienst gfwtd mit integriertem Studium** **C1-1333/16-5021**
- ▶ **Einstellung in den fachspezifischen Vorbereitungsdienst gfwtd ohne integriertem Studium** **C1-1333/16-5022**
- ▶ **Direkteinstellung in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in der Bundeswehr –** **C1-1333/16-5014**
- ▶ **Ausbildungs- und Lehrpläne für die Laufbahnausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes** **C-1342/7**
Zweck der Regelung ist die Festlegung der Lerninhalte der theoretischen und praktischen Laufbahnausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Bundeswehr.
- ▶ **Durchführung der Verordnung über die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr** **C1-1342/14**
- ▶ **Rettungsmedizinische Qualifikation im abwehrenden Brandschutz** **C-2042/3**
- ▶ **Auswahlverfahren für den Aufstieg vom mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst –** **B-1344/19**
- ▶ **Anzugordnung für das zivile Brandschutzpersonal** **C-2042/2**
Zweck der Regelung sind die Festlegungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.
- ▶ **Erläuterungen BMVg P II 4 (v. 28.04.2016) zur besonderen Altersgrenze nach § 51 Absatz 3 BBG (22 Dienstjahre)**
- ▶ **Tätigkeitsabzeichen – Brandschutz für zivile/militärische Brandschutzkräfte** **C1-2042/0-6029**
- ▶ **Betreuung der Beschäftigten an Heiligabend** **A-2640/2**

INFRASTRUKTURVERFAHREN / RAUM AUSSTATTUNGSSÄTZE

- ▶ Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Feuerwachen in der Bundeswehr C1-1810/0-6205
- ▶ Verbindliche Planungsvorgabe Feuerwachen der Bundeswehr-Feuerwehr C-1810/76
- ▶ Raumausstattungsätze A1-1800/0-6006

RAS 0400	Dienstraum (Grundausstattungsatz)
RAS 0404	Dienstraum für Bedienstete der BesGrp A9 bis A14 oder vergleichbarer Entgeltgruppe TVöD (Zusatzausstattungsatz)
RAS 0460	Dienstraum für den Leiter bzw. die Leiterin der Feuerwehr
RAS 0461	Druckerraum in der Feuerwache
RAS 0550	Dienst- und Ruheraum für Wachabteilungsleitende, Zugführende und Staffelführende mit Führungsaufgaben der Feuerwache
RAS 0551	Einsatzleitzentrale und Technikraum der Feuerwache
RAS 0552	Speise- und Unterrichtsraum der Feuerwache
RAS 0553	Lese- und Aufenthaltsraum der Feuerwache
RAS 0554	Ruhe- und Umkleideraum der Feuerwache
RAS 0555	Abstellhalle für Feuerlösch-Kraftfahrzeug (Kfz) der Feuerwache
RAS 0556	Lehrmittelraum der Feuerwache
RAS 0557	Schrankraum in Verbindung mit Ruhe-/Umkleideraum in der Feuerwache
RAS 0558	Raum Ankleide Schutzkleidung Schwarz-(Weiß-)Bereich
RAS 0559	Raum Auskleide Schutzkleidung Schwarz-(Weiß-)Bereich
RAS 0560	Kleidertrocken- und Putzraum im Wachgebäude der Feuerwache
RAS 0664	Teeküche der Feuerwache Typ 2 und 3
RAS 0714	Personalraum im 24-Stunden-Schichtdienst
RAS 0715	Leitwarten
RAS 0743	Kleiderreinigungs-/Kleidertrocknungsraum Feuerwache
RAS 0744	Atemschutzgrobreinigungsraum/Wartungsraum/ Atemschutzpflegeraum Feuerwache
RAS 0745	Schlauchwäsche/Schlauchwerkstatt/Schlauchlager Feuerwache
RAS 0746	Gerätewerkstatt Prüf- und Fülldienst in der Feuerwache

RAS 0747	Kühlschrankraum in der Feuerwache
RAS 0748	Lager für Druckgasflaschen in der Feuerwache
RAS 0749	Lager für Kfz-Bordausstattung in der Feuerwache
RAS 0750	Lager für Lösch- und Ölbindemittel in der Feuerwache
RAS 0752	Lager für Räder (Kfz) in der Feuerwache
RAS 0753	Sonderraum für Crash-Ausrüstung/Hydrazin
RAS 0755	Materialraum Bundeswehrdienstleistungszentrum und Feuerwachen
RAS 0756	Gerätelager und Werkstatt in der Feuerwache
RAS 0830	Fitnessraum für Bw-Feuerwachen

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ IN DER BUNDESWEHR

- ▶ **Vorbeugender Brandschutz in Liegenschaften** **A1-2042/1-6037**
- ▶ **Maßnahmen zur Brandfrüherkennung in Liegenschaften** **C-1810/115**
- ▶ **Durchführung von Bauaufgaben für die Bundeswehr** **C-1810/90**
Brandschutz für Gebäude der Bundeswehr
- ▶ **Einführung der Baufachlichen Richtlinien** **C-1810/48**
Wasserversorgung (Löschwasserversorgung)
- ▶ **Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes**
<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/Brandschutz/brandschutz-leitfaden-fuer-gebäude-des-bundes.pdf>

WEITERE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- ▶ **Arbeitszeitrechtliche Regelung für zivile Beschäftigte** **A-1400/14**
- ▶ **Nebentätigkeiten** **A-1400/12**

Zweck der Regelung ist die Anordnung zur Übertragung der Genehmigungsbefugnis/Zuständigkeit für die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige von Nebentätigkeiten, die Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn/Arbeitgebers.

- ▶ **Ausführungen zur Erholungsurlaubsverordnung und Sonderurlaubsverordnung** **A-1410/7**
Schaffung einer einheitlichen Regelung im BMVg und im nachgeordneten Bereich
- ▶ **Ausschreibung von Dienstposten für ziviles Personal** **A-1330/44**
Stellenausschreibungen konkretisieren das Verfassungsgebot des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass jeder Deutschen und jedem Deutschen den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach dem Leistungsprinzip eröffnet. Die zentrale Dienstvorschrift konkretisiert die Formen und den Inhalt der Ausschreibungen und stellt das Verfahren dar. Sie findet Anwendung bei öffentlichen und bundeswehrinternen Dienstpostenausschreibungen für die Besetzung mit zivilem Personal im BMVg und seinem nachgeordneten Bereich sowie bei den Dienststellen der Bundeswehr im Ausland.
- ▶ **Dienstliche Beurteilung des Zivilpersonals im nachgeordneten Bereich inklusive Durchführungsbestimmungen** **A-1340/83**
Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges, objektives und vergleichbares Bild der Leistung und Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Sie sind Grundlage für an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung orientierte Personalentscheidungen und sind für Maßnahmen der Personalentwicklung unverzichtbarer Eckpunkt. Alle notwendigen Erläuterungen zur Erstellung der dienstlichen Beurteilung sind in der zentralen Dienstvorschrift geregelt.
- ▶ **Anwendung der Bundeslaufbahnverordnung** **A-1410/6**
- ▶ **Aufstieg von Beamtinnen und Beamten** **A-1340/108**
Zum Aufstieg kann nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedarfs nur zugelassen werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erwarten lässt, den Anforderungen der nächsthöheren Laufbahn uneingeschränkt gewachsen zu sein. Die zentrale Dienstvorschrift erläutert die Voraussetzungen und das Verfahren hierzu.
- ▶ **Personalentwicklung für Beamtinnen und Beamte** **A-1340/16**
- ▶ **Bestimmungen zur Umsetzung der Personalentwicklung für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich BMVg** **A1-1340/16-5000**
- ▶ **Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie für Beamtinnen und Beamte sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten** **A-1454/17**
- ▶ **Betriebliches Eingliederungsmanagement für zivile Beschäftigte** **A-1300/33**
- ▶ **Durchführung der Dienstjubiläumsverordnung** **A-1400/16**
- ▶ **Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst** **A-2645/6**

WICHTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN

Gesetzestexte können im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de> abgerufen werden.

► **Bundesbeamtengesetz (BBG)**

Das Bundesbeamtengesetz regelt die Rechtsstellung der Beamten des Bundes. Es wurde zuletzt 2009 durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz neu gefasst.

► **Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)**

Das Bundesbesoldungsgesetz regelt die Besoldung für Bundesbeamte, Bundesrichter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie – eingeschränkt – die Besoldung der Beamten in den Ländern Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

► **Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

Das Beamtenversorgungsgesetz regelt die Versorgung der Beamten und Richter im Bund und in den Ländern, die keine eigenen Regelungen eingeführt haben. Es regelt insbesondere das Ruhegehalt im Alter und bei Dienstunfähigkeit, die Hinterbliebenenversorgung und die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

► **RICHTLINIE 2003/88/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung**

Die Richtlinie 2003/88/EG ist eine Richtlinie der europäischen Gemeinschaft, die die Arbeitszeitgestaltung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes regelt.

► **Arbeitszeitverordnung (AZV)**

Die Arbeitszeitverordnung ist eine deutsche Rechtsverordnung, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Bundesbeamten regelt.

► **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

► **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)**

► **Bundesreisekostengesetz (BRKG)**

► **Trennungsgeldverordnung (TGV)**

► **Bundespersönalvertretungsgesetz (BPersVG)**

► **Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr (GfwDBwVDV) vom 23.08.2017**

► **Bundesdisziplinarordnung (BDO)**

► **Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV)**

► **Sonderurlaubsverordnung (SUrlV)**

- ▶ **Bundesbeihilfeverordnung (BBHV) mit den entsprechenden Änderungsverordnungen**
- ▶ **Sozialgesetzbuch (SGB)**
Das Sozialgesetzbuch ist in zwölf Teilen unterteilt:
SGB I - Allgemeiner Teil / SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende / SGB III – Arbeitsförderung / SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung / SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung / SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung / SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung / SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe / SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen / SGB X - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz / SGB XI - Soziale Pflegeversicherung und SGB XII - Sozialhilfe
- ▶ **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**
- ▶ **Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)**
- ▶ **Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

BESONDERE ALTERSGRENZE

Rechtsgrundlage

Bundesbeamtengesetz (BBG) § 51 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, Absatz 3:

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Dies gilt auch für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren.

Rechtsprechung

Die besondere Altersgrenze für Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr setzt die laufbahnentsprechende Verwendung bei einer Einrichtung oder Dienststelle des Feuerwehrdienstes voraus. (BVerwG, Urteil vom 8. 6. 2000 - 2 C 16.99; OVG Münster)

Bundeswehrintern

Erlass BMVg P II 4 – Az 61–03–02 vom 28. April 2016

Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die bei Vollendung des 62. Lebensjahres nicht mehr im Feuerwehreinsatzdienst tätig sind, aber zuvor 22 Jahre den besonderen Anforderungen dieses Dienstes ausgesetzt waren, gilt dem Willen des Normgebers und Aspekten der Gleichbehandlung folgend ebenfalls die besondere Altersgrenze des § 51 Abs. 3 Satz 1 BBG.

FEUERWEHRZULAGE

Rechtsgrundlage

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1)
Bundesbesoldungsordnungen A und B, II. Stellenzulagen

10. Zulage für Beamte und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr

- (1) Beamte und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A, die im Einsatzdienst der Feuerwehr verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.
- (2) Die Zulage erhält auch hauptamtliches feuerwehrdiensttaugliches Personal zentraler Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr, das nach einer Verwendung nach Absatz 1
 1. Beamte und Soldaten für den Einsatzdienst der Feuerwehr ausbildet oder
 2. in der unmittelbaren Unterstützung der Ausbildung für den Einsatzdienst der Feuerwehr verwendet wird.
- (3) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

Bundeswehrintern:

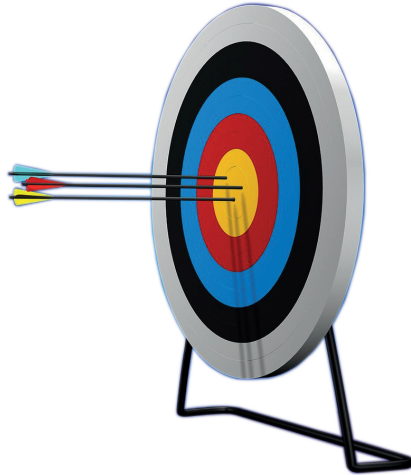
Allgemeine Regelung (AR) „Stellen- und Erschwerniszulagen“ A-1454/1
Abschnitt 12 Feuerwehreinsatzdienst

UNSERE ERFOLGE FÜR DEN BRANDSCHUTZ DER BUNDESWEHR... ... KÖNNEN SICH SEHEN LASSEN!

- ✓ Erhöhung der Feuerwehrezulage um 40 %
- ✓ Erneute Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrezulage
- ✓ Anhebung der Stundensätze bei Dienst zu ungünstigen Zeiten
- ✓ Erhalt des Aufstiegs § 27 BLV
- ✓ Verstetigung der fachspezifischen Qualifizierung nach § 38 BLV
- ✓ Regelmäßige Besoldungserhöhungen
- ✓ Konstruktive Begleitung von Gesetzesänderungen
- ✓ (BLV, ARV, AZV, BBVAnpÄndG, etc.)



ZIELE FÜR DIE ZUKUNFT



- Erhöhung des Eingangsamts im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.
- Erhalt des durchgängigen 2-Schichtmodell
- Erhalt der aktuellen Aufstiegsverfahren
- Verringerung der Wochenarbeitszeit: 48 Std. -> 41 Std. -> 39 Std.
- Möglichkeit der Verkürzung der Arbeitszeit auch im Schichtdienst um 1 Stunde bei Kindern unter zwölf Jahre oder Pflege eines Angehörigen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für feuerwehrtechnische Dienstposten in Stabs-, Ämter- und Schulverwendungen
- Verbesserung der Infrastruktur
- Zulage für höherwertige Tätigkeit ab dem ersten Tag der Übernahme der Tätigkeit/Vertretung
- Aus-/Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals
- Einrichtung von Dienstposten bei Atemschutzuntauglichkeit
- Überleitung der Brandschutzausbildungsstätten in den Verantwortungsbereich IUD
- Anpassung der besonderen Altersgrenze auf 60 Jahre und Einführung der besonderen Altersgrenzen für weiteres Fw-Technisches Personal der Bundeswehr

WO IST MEIN NUTZEN?

- Interessenvertretung durch VBB und dbb beamtenbund und tarifunion
- beitragsfreie Mitgliedschaft für Anwärter/innen aller Laufbahnen, Auszubildende sowie Referendarinnen/Referendare für die Dauer des Vorbereitungsdienstes
- Rechtsberatung und Rechtsschutz in beamten-, arbeits- und sozialrechtlichen Belangen
- beitragsfreie Dienstaftpflichtversicherung
- beitragsfreie Freizeitunfallversicherung
- beitragsfreie Auslandsreise-Krankenversicherung für Anwärter/innen, Auszubildende, Referendarinnen/Referendare
- Sonderkonditionen bei Versicherungen uvm. z.B. in Sachen Alterssicherung, Pflegeversicherung
- Seminare und berufsbegleitende Fortbildungen

... und darüber hinaus halten wir unsere Mitglieder stets auf dem Laufenden:

- Monatszeitschrift „VBB-Magazin“
- VBB - Homepage und soziale Medien
- Aushänge, Sonderinformationen zu Spezialthemen und Veranstaltungen, Beantwortung von Einzelfragen



UNSERE PARTNER...

Um seinen Mitgliedern einen umfassenden Service bieten zu können, verfügt der VBB über ein großes Netzwerk. Zu erwähnen ist hier allem voran natürlich der dbb beamtenbund und tarifunion, unsere „Dachgewerkschaft“.



Mit über 1,3 Millionen Mitgliedern ist der dbb die große deutsche Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor.

Darüber hinaus pflegen wir die Partnerschaft zu unseren Kooperationspartnern, wie beispielsweise dem Verband der Bundeswehrfeuerwehren e.V. (VdBwFw) oder dem Bundeswehr-Sozialwerk (BwSW).



Zu guter Letzt stehen dem VBB eine ganze Reihe von Wirtschaftspartnern zur Seite, die die Arbeit des VBB auf vielfältige Art und Weise fördern. In vielen Fällen haben sie besonders günstige Angebote im Programm, die exklusiv für Mitglieder des VBB zusammengestellt wurden.



Auch engagieren wir uns in Arbeitsgruppen, wie z.B. dem Rahmenvertrag Bundeswehr. Dem VBB ist es zu verdanken, dass hier nunmehr auch die Kollegen/innen der Bundeswehrfeuerwehr Berücksichtigung finden.



PERSONALVERTRETUNG

HAUPT-, BEZIRKS-, GESAMTPERSONALRAT UND ÖRTLICHER PERSONALRAT

Die Teilhabe und Beteiligung von Beschäftigten an innerbehördlichen Maßnahmen erfolgen über gewählte Personalvertretungen. Seit 1974 ist die Rechtsgrundlage dafür das Bundespersonalvertretungsgesetz, das im Jahr 2021 grundlegend reformiert wurde.

Grundsätzlich beteiligt der Leiter der Dienststelle den bei ihm gebildeten örtlichen Personalrat. Ist der Leiter eines verselbständigten Dienststellenteils zur Entscheidung nicht befugt, weil diese der Leiter der Hauptdienststelle zu treffen hat, dann ist der bei der Hauptdienststelle gebildete Gesamtpersonalrat (GPR) zu beteiligen. Daraus folgt, dass die Zuständigkeit des GPR immer dann gegeben ist, wenn der Dienststellenleiter der Hauptdienststelle mit Wirkung für einen oder mehrere verselbständigte(n) Dienststellenteil(e) oder für die Dienststelle im Ganzen entscheidet. Dagegen ist der bei der Hauptdienststelle gebildete örtliche Personalrat zu beteiligen, wenn die Entscheidung des Leiters der Hauptdienststelle nur Wirkung auf diese entfaltet.

Im Gegensatz zum Bezirks- oder Hauptpersonalrat ist der Gesamtpersonalrat keine Stufenvertretung.

Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

Situation beim ZBrdSchBw

Leiter der Hauptdienststelle:	Leiter ZBrdSchBw
Örtlicher Personalrat der Hauptdienststelle:	ÖPR ZBrdSchBw
Leiter des verselbständigten Dienststellenteils:	Leiter BwF
Personalrat der verselbständigten DST:	ÖPR BwF

Gesamtpersonalrat (GPR):

- Arbeit und Soziales
- Arbeitssicherheit
- Deregulierung
- Dienst-, Arbeits-, und Tarifrecht

Bezirkspersonalrat (BPR) beim BAIUDBw:

Kommt eine Einigung in einem Verfahren der Mitbestimmung auf Ortsebene nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle bzw. des selbstständigen Dienststellenteils oder der Personalrat die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vorlegen. In diesem Falle wird die Zuständigkeit im Mitbestimmungsverfahren an die übergeordnete Dienststelle und an die bei ihr gebildeten Stufenvertretung abgetreten. Die im Bereich der Bundeswehrfeuerwehren maßgebliche Stufenvertretung ist der BPR beim BAIUDBw. Er ist Stufenvertretung für das BAIUDBw und dessen nachgeordneten Bereich (BwDLZ, Verpflegungsamt Bw, ZBrdSchBw, Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland)

Der Bezirkspersonalrat beim BAIUDBw bearbeitet die gemäß BPersVG notwendigen Beteiligungen und Anhörungen in Ausschüssen, bevor diese im Gremium beraten und beschlossen werden:

- Verpflegung und Betreuung
- Travelmanagement
- Kooperationsprojekte
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Organisations-, Beteiligungsrechte und Dienstvereinbarungen
- Feuerwehren
- Wachdienst und Truppenübungsplätze
- Soldatische-, Einsatz Angelegenheiten
- Aus- und Fortbildung
- Facility Management
- Vereinbarkeit Familie und Beruf/Dienst

Hauptpersonalrat (HPR)

Auf Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) ist der Hauptpersonalrat (HPR) die oberste Interessenvertretung für alle Beschäftigten im Geschäftsbereich BMVg.

SO ERREICHEN SIE DIE PERSONALVERTRETUNG:

Gesamtpersonalrat ZBrdSchBw

Adresse:

Hofener Strasse 16

87527 Sonthofen

Telefon:

90-6808-3020 (Vorsitzender)

90-6808-3021 (Geschäftszimmer)

90-6808-3022 (Geschäftszimmer)

Fax:

90-6808-2111

E-Mail:

zbrdschbwgesamtpersonalrat@bundeswehr.org

Örtlicher Personalrat beim ZBrdSchBw

Der ÖPR beim ZBrdSchBw ist die zuständige Interessenvertretung für die im Zentrum Brandschutz der Bundeswehr nicht verselbstständigten Bundeswehrfeuerwehren, der Regionalen Koordinierungsstellen (RegKoodSt) und der Direktion in Sonthofen.

Adresse:

Personalrat beim ZBrdSchBw

Hofener Strasse 16

87527 Sonthofen

Telefon:

90-6808-3030 (Vorsitzender)

Fax:

90-6808-2111

E-Mail:

zbrdschbwpersonalratsonthofen@bundeswehr.org



Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.

Bundesgeschäftsstelle:

Baumschulallee 18a

53115 Bonn

Telefon 0228/389270

mail@vbb-bund.de

Wenn auch Sie Mitglied dieser
starken Gemeinschaft werden wollen,
melden Sie sich hier an:



Besuchen Sie uns unter: www.vbb-bund.de

bzw.:

